

**BGH**  
**06.02.1997**  
**AZ: 1 ZR 234/94**

Die Bezeichnung Sachverständiger ist zwar gesetzlich nicht geschützt, dennoch kann ein Verstoß gegen das UWG vorliegen. Denn fällt die Führung von Berufsbezeichnungen auch generell unter den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der freien Berufsausübung, kann dieser durch das wettbewerbsrechtliche Verbot der irreführenden Werbung (§3 UWG) beschränkt werden.

So weckt die Bezeichnung "Kfz-Sachverständiger" und "Kfz-Unfallschäden und Fahrzeugbewertung" die Erwartung, dass er über ein uneingeschränkt fundiertes Fachwissen verfügt, welches er sich nicht autodidaktisch, sondern nachprüfbar durch eine entsprechende Berufsausbildung angeeignet hat.

Wird jedoch ein vergleichbarer Kenntnis- und Erfahrungsstand erlangt, kann ein Verbot der Berufsbezeichnung "Sachverständiger" im Einzelfall unverhältnismäßig sein, da eine relevante Irreführung ausscheidet.

Dabei kann die erforderliche Kenntnis auch durch Selbstunterricht erlangt werden.

**OLG HAMM**  
**13.05.1997**  
**AZ: 4 U 259/96**

1.) Wer Leistungen von Sachverständigen in Anspruch nimmt, erwartet eine qualifizierte Ausbildung und eine längere Tätigkeit auf dem jeweiligen Gebiet, woraus sich ergibt, dass ausreichend Erfahrungen vorhanden sind, die auf überdurchschnittliche Sachkunde hinweisen.

2.) Bei der Beurteilung dieser Sachkunde ist auf den beruflichen Werdegang des sich als Sachverständiger Bezeichnenden abzustellen.  
Jedoch genügen weder übliche Erfahrungen einer durchschnittlichen Berufsausübung noch eine umfangreiche beanstandungsfreie Gutachtertätigkeit.

3.) Eine "Irreführung" i.S.d. § 3 UWG liegt in der Bezeichnung "Sachverständigenbüro für Kfz S.. und Partner" dann, wenn die namentlich herausgestellte Person nicht über die Qualifikation als Sachverständiger verfügt und das Büro nicht mehrere Sachverständige hat.

4.) Wird die Verwendung der Bezeichnung "Sachverständigenbüro" wegen fehlender Qualifikation untersagt, so liegt darin kein unzulässiger Eingriff in die freie Berufsausübung.

**OLG MÜNCHEN**  
**21.01.1999**  
**AZ: 6 U 5415/97**

1.) Das Publikum erwartet von demjenigen, der sich als Kfz-Sachverständiger anbietet, dass er jedenfalls die für die ordnungsgemäße Erstattung von Kfz-Schadens- und Kfz-Bewertungs-Gutachten erforderliche Sachkunde hat, die der eigenen überlegen ist.

2.) Auch von einem schlichten Sachverständigen kann uneingeschränkt fundiertes Fach- und Erfahrungswissen verlangt werden.  
Dieses kann auch durch Selbstunterricht erlangt werden.

3.) Hinsichtlich des Nachweises ausreichender Ausbildung und Kenntniserlangung obliegt demjenigen, der sich dafür anbietet, die Darlegungslast.

Aus den Gründen: (...Ein Qualitätsmerkmal einer abgelegten Meisterprüfung oder einer ähnlichen Fortbildung wird von einem Sachverständigen nicht erwartet.  
Die Tatsache der beanstandungsfreien Erstellung zahlreicher Gutachten besagt als solche nicht viel, denn beanstandungsfrei kann auch etwas bleiben, was falsch ist...).

**LG München**  
**29.09.1993**  
**1 HKO 9640/93**

*Im Verkehr wird Abschluß bestimmter Ausbildungen (Kfz-Meister, Dipl.Ing.) bei Führung der Bezeichnung Sachverständiger erwartet.*

Verkehrskreise sind das allgemeine Publikum, soweit es Kraftfahrzeuge besitzt und damit in die Situation kommen kann, die Dienste eines Kraftfahrzeugsachverständigen bei der Berechnung eines Schadenersatzanspruches aus einem Verkehrsunfall in Anspruch zu nehmen. Auch die Angehörigen der Kammer gehören zu diesen Verkehrskreisen. Sie können daher beurteilen, dass die angesprochenen Verkehrskreise von einem Sachverständigen qualifizierte Kenntnisse erwarten. Dem Beklagten ist zuzugeben, dass der Verkehr sich keine bestimmten Vorstellungen machen wird, auf welche Weise sich der Sachverständige diese Kenntnisse erworben hat; aber sie erwarten, dass ein Sachverständiger für seine Gutachten u. U. eintritt und diese gegenüber kritischen Einwänden auch rechtfertigen und vertreten kann, dass seine Sachkunde daher nicht nur auf eigener Einschätzung beruht, sondern nachweisbar ist, sei es durch die Ablegung der Prüfung zum Kraftfahrzeug-Meister, sei es durch andere Abschlüsse (wie z. B. die eines Dipl.-Ing.).

Jedenfalls ist der hier vorliegende tatsächliche Sachverhalt der Beklagte hat, wie nach dem nicht substantiiert bestrittenen Vortrag der Klägerin anzunehmen ist, nicht einmal eine Lehre als Karosseriebauer abgeschlossen nicht vereinbar mit den Erwartungen des Verkehrs an einen Sachverständigen. Die Richtigkeit dieser Feststellung lässt sich auf einfache Weise überprüfen: Wer von dieser Tatsache Kenntnis hat, wird kaum mehr dazu neigen, die Dienste des Beklagten, wenn er Dienste eines Kfz-Sachverständigen benötigt, in Anspruch zu nehmen.

OLG Köln  
08.08.1997  
AZ: 6 U 208/96

*Begriff Sachverständiger ist nicht gesetzlich geschützt. Kfz-Sachverständiger muß besonders qualifiziert sein. Hierzu reicht der Meistertitel und die Eintragung in die Handwerksrolle nicht aus.*

Auch die unter dem 07.07.1997 von der Bezirksregierung Köln erteilte Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 8 HandwO berechtigt den Beklagten nicht, zukünftig die angegriffenen Bezeichnungen zu verwenden. Die Verwendung der Bezeichnung Sachverständiger stellt - was bereits das Landgericht im Einzelnen dargelegt hat - nur dann keine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise im Sinne des § 3 UWG dar, wenn der Betreffende eine überdurchschnittliche Sachkunde auf den Gebieten besitzt, für die er sich als Sachverständiger bezeichnet.

Das gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Begriff Sachverständiger als solcher gesetzlich nicht geschützt ist. Dabei ist sowohl bezüglich des Umfangs der von den angesprochenen Verkehrskreisen erwarteten Sachkunde, als auch bezüglich der Beschreibung und Abgrenzung der Gebiete, für die durch die Verwendung des Begriffes Sachverständiger diese besondere Sachkunde in Anspruch genommen wird, auf die Anschauungen der betroffenen Verkehrskreise abzustellen. Legt man diese Kriterien zu Grunde, so sind indes auch angesichts der erwähnten Ausnahmegewilligung, alle angegriffenen Bezeichnungen als irreführend gem. § 3 UWG zu untersagen.

Aber auch wenn man zu Gunsten des Beklagten unterstellen wollte, der Verkehr werde auf Grund der Eintragung annehmen, der Betreffende sei in gleicher Weise qualifiziert wie ein Handwerker, der die Meisterprüfung abgelegt hat, bestehen darüber hinaus auch Zweifel, ob allein die Ablegung der Meisterprüfung bereits die erforderliche Qualifikation gewährleistet, die der Verkehr mit dem Begriff des Sachverständigen verbindet. Diese Fragen können indes offen bleiben. Selbst wenn die bloße Eintragung des Beklagten in die Handwerksrolle gem. § 8 HandwO nämlich eine ausreichende Qualifikationshöhe darstellen sollte, dürfte dieser die angegriffenen Bezeichnungen nicht verwenden. Denn die einschränkungslose Bezeichnung als Kfz-Sachverständiger bzw. Sachverständiger für Kfz erweckt jedenfalls für einen sehr viel weitergehenden sachlichen Bereich den Eindruck besonderer Sachkunde, als dies die erforderliche Qualifikationshöhe unterstellt die erfolgte Eintragung des Beklagten in die Handwerksrolle für das Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk rechtfertigen kann. Dass der Verkehr von einem Kfz-Sachverständigen auch die Fähigkeit zu qualifizierten Unfallrekonstruktionen erwartet, bedarf keiner näheren Begründung, zumal der Beklagte selbst wie aus seinem erwähnten persönlichen Schreiben ersichtlich ist auf Geschäftsbriefen u. a. mit Unfallrekonstruktionen und Ermittlungen wirbt. Gutachten über die Unfallrekonstruktion kommt in rechtlichen Auseinandersetzungen nicht selten entscheidende Bedeutung zu und es steht nach der Lebenserfahrung fest, daß der Verkehr auf Grund der einschränkungslosen Bezeichnung Kfz-Sachverständiger in ganz erheblichem Umfang annehmen wird, dass der Beklagte eben auch auf diesem geradezu typischen Gebiet eines Kfz-Sachverständigen die erforderliche Qualifikation aufweist. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Schaden durch einen bestimmten Unfall verursacht ist (vgl. BGH a.a.O. Besteller Kfz-Sachverständiger S. 58).

**LG Krefeld**  
**22.02.1994**  
**12 O 270/93**

*Sachverständiger muss eine qualifizierte Ausbildung haben (zumindest Kfz-Meister oder Dipl.-Ing.), sonst Benutzung Verstoß gegen § 3 UWG. Auskunftspflicht bzgl. Umfang der bisherigen ungedeckter Bezeichnung als Kfz-Sachverständiger aus § 424 BGB.*

1. Die Bezeichnung als Kfz-Sachverständiger im geschäftlichen Verkehr verstößt gegen § 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), wenn derjenige, der sich als Kfz-Sachverständiger bezeichnet, nicht Kfz-Meister oder Diplomingenieur ist oder aber über eine vergleichbar qualifizierte Ausbildung verfügt.
2. Benutzt der Beklagte auf Visitenkarten und im Firmenschild die Bezeichnung Kfz-Sachverständigenbüro + Namen des Beklagten, so sind diese Bezeichnungen irreführend im Sinne von § 3 UWG, da der angesprochene Verkehrskreis die Überzeugung gewinnt, der Firmeninhaber selbst sei Kfz-Sachverständiger.
3. Der sich als Kfz-Sachverständiger bezeichnende, der allerdings nicht die dafür notwendige Qualifikation aufweist, hat Auskunft darüber zu geben, in welchem Umfang er sich bisher im geschäftlichen Verkehr bei seiner Werbung als Kraftfahrzeugsachverständiger bezeichnet hat. Diese Auskunftspflicht des Beklagten beruht auf § 242 BGB.

**LG Dortmund**  
**24.06.1994**  
**18 O 3/94**

*Sachverständiger muss überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem jeweiligen Sachgebiet besitzen. Er muss eine qualifizierte Ausbildung haben (zumindest Kfz-Meister).*

Tatbestand Der Beklagte ist Kraftfahrzeugmechaniker und hat in diesem Beruf den Gesellenbrief erworben. Von August 1981 bis März 1993 arbeitete er in K. für die in Europa stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika. Bis 1989 war er als Mechaniker tätig und führte insoweit Arbeiten an sämtlichen dort vorkommenden zivilen und militärischen Fahrzeugen aus. Von 1989 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1991 war er in der Ersatzteilverwaltung beschäftigt. Außerdem oblagen ihm Entscheidungen über die Reparaturwürdigkeit von Fahrzeugen. Anschließend machte sich der Beklagte selbständig. Seitdem tritt er im Rechtsverkehr als Sachverständiger auf. Er schloss einen Vertrag mit der Fa. Audatex in Minden, die EDV-gestützt Schadensberechnungen hinsichtlich der Reparatur von Kraftfahrzeugen erstellt. Der Beklagte selbst eröffnete in K. ein Sachverständigenbüro und erstellte Schadensgutachten insbesondere bei Unfallschäden. Seinen Namen versieht er dabei mit dem in Klammern gesetzten Kürzel BDSG, welches für den Bund Deutscher Sachverständiger und Gutachter steht. Außerdem ließ er unter seinem Briefkopf in L. durch einen Dritten Sachverständigengutachten erstellen, die unterschrieben wurden mit K. T. Logistik K. B. Kfz-Sachverständiger Kfz-Rückführungen.

Der Kläger verlangt Unterlassung bezüglich:

1. der Werbung mit dem Kürzel BDSG

2. der Werbung und/oder Duldung entsprechender Werbung mit der Bezeichnung K. T. Logistik und/oder Kfz-Rückführungen
3. der Bearbeitung und/oder Unterzeichnung eines ihm in Auftrag gegebenen und von ihm unter der Bezeichnung Sachverständiger für Kraftfahrzeuge überschriebenen Sachverständigengutachten.

Urteilsgründe Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts, dass nur derjenige berechtigt ist, sich werbend im Rechtsverkehr als Kfz-Sachverständiger zu bezeichnen, der zumindest Kfz-Meister ist. Entscheidend kommt es dabei nicht auf das aktuelle Wissen und Können an, sondern auf die Erwartungen, die das ratsuchende Publikum an die einschlägige Vorbildung eines Sachverständigen stellt. Eine gesetzliche Definition des Begriffs Sachverständiger existiert nicht. Wer Sachverständiger ist und wie die Pflichten zu bestimmen sind, kann daher nur aus dem Begriff selbst und aus der Zweckbestimmung abgeleitet werden. Ein Sachverständiger ist danach zunächst grundsätzlich jeder, der von einer bestimmten Sache etwas versteht. Da aber ein jeder, der einen Beruf ausübt oder ein Gewerbe betreibt, auch über eine gewisse Sachkunde verfügen wird, ohne sich gleich Sachverständiger zu nennen, gehören nach Meinung des ratsuchenden Publikums zum Begriff des Sachverständigen mehr als nur die üblichen Kenntnisse und Erfahrungen in einem bestimmten Beruf oder Gewerbe. Derjenige, der sich Sachverständiger nennt, muss über einen Sachverstand verfügen, der das durchschnittliche Können und Wissen auf einem bestimmten Sachgebiet übersteigt; er muss über besondere Sachkunde und besondere Erfahrungen verfügen. Der Verkehr erwartet daher, dass ein Kfz-Sachverständiger von seiner Vorbildung her zumindest Kfz-Meister ist. Ein Kfz-Sachverständiger muss einerseits den Umfang von notwendigen Reparaturarbeiten festlegen, die dann in einem von einem Kfz-Meister geleiteten Fachbetrieb ausgeführt werden; des weiteren muss er auch in der Lage sein, die fachgerechte Ausführung der Reparaturarbeiten, die von einem Kfz-Meister abgenommen worden sind, zu überprüfen und ggf. zu reklamieren. Das ratsuchende Publikum muss deshalb als sicher davon ausgehen können, dass der den Schaden bzw. die ausgeführte Reparatur begutachtende Kfz-Sachverständige zumindest über die gleiche Vorbildung und damit auch über die gleiche Qualifikation und Autorität verfügt wie der Leiter des den Schaden beseitigenden Fachbetriebes. Unbegründet und daher abzuweisen war jedoch die Klage, soweit die Klägerin dem Beklagten untersagen wollte, auch mit der Bezeichnung K. T. Logistik und/oder Kfz-Rückführungen zu werben. Es ist im Verlaufe des Rechtsstreits unstreitig geworden, dass der Beklagte bzw. seine Mitarbeiter auf diesem Gebiet tatsächlich tätig sind. Da es dem Beklagten aber mit dieser Entscheidung untersagt wurde, sich weiterhin dem Publikum gegenüber als Sachverständiger werbend zu suggerieren, ist ein Denkansatz für eine Irreführung hinsichtlich dieses Bereichs seiner Tätigkeit nicht mehr ersichtlich.

*Abgeschlossene Lehre im Kfz-Mechanikerhandwerk reicht nicht zur Bezeichnung als Sachverständiger. Kfz-Meisterprüfung als Mindestanforderung*

Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen sich ausdrücklich oder sinngemäß als Sachverständige für Kfz-Sachverständigenbüro für Kfz- oder freie und unabhängige Sachverständige zu benennen oder unter dieser Bezeichnung aufzutreten. Darüber hinaus verfügt nach Ansicht der Kammer auch der Beklagte zu 2 nicht über eine ausreichende Qualifikation über die Tätigkeit eines Sachverständigen im Rahmen der ihm nach seinen Vorbringen obliegenden Bewertung von Unfallschäden.

Der bloße Umstand, dass der Beklagte zu 2 über eine abgeschlossene Lehre im Kfz-Mechanikerhandwerk verfügt, reicht dafür entgegen seiner Ansichten nicht aus. Soweit sich der Beklagte zu 2 zur Begründung seiner vorgetragenen Ansicht die von ihm in Ablichtung vorgelegte Entscheidung des OLG München vom 20.10.1994 bezieht, so stützt diese seiner Ansicht nur scheinbar. Auch wenn der Senat in der vorgenannten Entscheidung, ohne dass es bei der Entscheidung darauf angekommen wäre, geäußert hat, dass eine abgeschlossene Ausbildung als Karosseriebauer geeignet wäre, die vom Verkehr für die Tätigkeit als Sachverständiger erwartete Sachkunde zu vermitteln, so kommt es bei richtigem Verständnis trotzdem weiter auch auf Qualität der genossenen Ausbildung und sodann weiter ausgeübten beruflichen Tätigkeit an, wenn man nicht bereits wie z.B. das LG Dortmund in mehreren dort entschiedenen Fällen sogar das Erfordernis einer Kfz-Meisterprüfung als Mindestanforderung aufstellen will.

Die vom Beklagten zu 2 nach seinem eigenen Vorbringen absolvierte Lehre und danach ausgeübte Tätigkeit erfüllt die vorstehend formulierten Anforderungen jedenfalls in keiner Weise. Selbst wenn man die vom Beklagten zu 2 behauptete Größe und Ausstattung des Betriebes als wahr unterstellt, so reicht diese dort ausgeübte Tätigkeit verbunden mit den erworbenen Sachkenntnissen nach Ansicht der Kammer nicht aus, um eine für die Sachverständigentätigkeit nach der Verkehrsanschauung überragende Sachkunde zu vermitteln. Ausreichend wäre es allenfalls gewesen, wenn der Beklagte zu 2 in einem Großbetrieb gelernt und gearbeitet hätte und darüber hinaus aufgrund der dort ausgeübten Tätigkeit als solchen oder erworbener Zusatzqualifikation in einen über den Durchschnitt liegenden Grad fachliche Kenntnisse aufweisen könnte, dies insbesondere bezogen auf den sich ständig erhöhenden Grad der technischen Verfeinerung der heute hergestellten Kfz unterschiedlichster Hersteller. Dafür sind jedoch Anhaltspunkte im Vorbringen der Parteien nicht ersichtlich. Soweit der Beklagte zu 2 behauptet, im Betrieb überwiegend mit Karosseriearbeiten beschäftigt gewesen zu sein, so reicht dies allein nach Ansicht der Kammer jedenfalls nicht aus. Hinzu kommt, dass der Beklagte zu 2 nach seinem eigenen Vorbringen die Tätigkeit im Betrieb bereits 1989 aufgegeben und im Anschluss daran sich ausschließlich mit dem Aufbereiten von erworbenen Gebrauchtfahrzeugen zum Weiterverkauf in einer von ihm privat unterhaltenen und ausschließlich von ihm betriebenen Werkstatt beschäftigt hat. Von einem etwaigem Vertiefen und Vervollständigen jedenfalls erworbener fachlicher Kenntnisse kann deshalb ebenso wenig die Rede sein.

**LG Köln**  
**09.10.1996**  
**19 S 409/95**

*Allein die Tatsache, man könne mit einem für Kfz-Sachverständige gebräuchlichen Computerprogramm umgehen, rechtfertigt nicht die Bezeichnung als Sachverständiger*

Zu Recht hat das AG aus den vom Kläger gemachten Schadenpositionen auch die Kosten für das Gutachten vom 14.04.1994 des Herrn S. herausgestrichen. Ergänzend zur Begründung des angefochtenen Urteils wird angeführt, dass Herr S. unbestritten und inzwischen gerichtsbekannt ein Kfz-Sachverständiger ist. Er und/oder seine Geschäftspartner betreiben einen Kfz-Reparaturbetrieb unter der Bezeichnung Autozentrum 2000. Er selbst ist weder studierter noch graduierter Ingenieur oder Diplom-Ingenieur oder zumindest Meister in irgend einer der mit der Reparatur von Kfz zusammenhängenden Spezialbereiche (Karosserietechnik, Motorelektrik o.ä.).

Was Kfz-Reparaturen angeht, ist er von Haus aus ein Laie. Es ist nicht ausreichend von ihm dargelegt, in welcher Weise er qualifiziert ist dererlei Gutachten zu erstellen. Die Tatsache allein, dass er sich eines weithin gebräuchlichen Computerprogramms bedient und selbst oder über Dritte einen Reparaturbetrieb unterhält, qualifizieren ihn nicht von vornherein zum Sachverständigen, ebenso wenig, wie sich ein geschickter Heimwerker der einen Wasserhahn auswechseln kann zum Sachverständigen auf dem Gebiet des einschlägigen Installationshandwerks aufwerfen kann. Hat aber der Kläger keinen Fachmann mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, dann ist er diesem Nichtfachmann gegenüber auch nicht verpflichtet, die von diesem erbrachte Leistung zu zahlen.